

## Kartellrecht Moot Court 2024

### Fragen zum Sachverhalt

#### ÖRV – allgemein

**1. Wie finanziert sich die ÖRV?**

Die ÖRV finanziert sich durch Beiträge ihrer Mitglieder, Spenden, Einnahmen durch Dienstleistungen (Tickets für Veranstaltungen [zB Zuchtschauen], veterinärmedizinische Leistungen, Eintragungsgebühren in das Herdbuch und Register), etc.

**2. Stammt der größte Teil der Einnahmen der ÖRV aus Sponsorings und dem Verkauf von Übertragungsrechten oder aus anderen Bereichen?**

Siehe Antwort zu Frage 1.

**3. Wie setzt sich das Präsidium des ÖRV zusammen?**

Hierzu liegen Ihnen keine Angaben vor.

**4. Nach welchen Kriterien erfolgt die Aufnahme von Mitgliedsorganisationen in die ÖRV?**

Dazu finden sich über den Sachverhalt hinaus keine Angaben.

Anmerkung: Der THVZ hat sich nie um Aufnahme in den ÖRV bemüht. Zum Status des Kooperationsabkommens zwischen ÖRV und THVZ vgl Rn 18f.

**5. Rz 8: Verkaufen alle Mitglieder der ÖRV ihre Pferde über ehorses.at oder welche Beziehung haben ehorses.at und ÖRV zueinander?**

Der Verkauf erfolgt über viele verschiedene online-Plattformen, Zeitungen, Zuchtschauen, Pferdemarkte, etc.; ehorses ist lediglich ein Beispiel einer Verkaufsmöglichkeit.

Zwischen ehorses.at und ÖRV gibt es keine Verbindungen.

**6. Wie hoch ist der Marktanteil von ehorses in Österreich im Vergleich zu anderen Pferdeverkaufsplattformen?**

Hierzu liegen Ihnen keine Angaben vor.

7. **Gibt es eine Verbindung bzw. einen engeren Kontakt zwischen FEI und ÖRV und sind die einzelnen Reitvereine wiederum Mitglieder des ÖHZV, dass eine vertikale Verbindung entsteht?**

Die ÖRV ist als Landesverband Mitglied im FEI.

Einzelne Reitvereine können - so wie der ÖHZV - Mitglieder der ÖRV sein und damit mittelbar Mitglied des FEI (vgl Rn 7).

8. **Wie viele Reitvereine und Landessportvereine gibt es in Österreich?**

Die Antwort ergibt sich aus dem Sachverhalt.

9. **Wie hoch ist der Anteil der Reitsportvereine für Haflinger, die in Österreich der ÖRV angehören?**

Es gibt keine speziellen Reitsportvereine für Haflinger.

10. **Wie hoch ist der Anteil der Reitsportvereine für Haflinger, die in Tirol der ÖRV angehören?**

Siehe Antwort zu Frage 9.

11. **In Rz 23 findet sich die Aussage „Der ÖHZV ist mit Abstand der größte Pferdezuchtverband dieser Rasse [...]“.**

*Handelt es sich hierbei somit um den größten Pferdezuchtverband der Haflinger in Österreich oder im gesamten FEI-Verein?*

Dies bezieht sich auf den gesamten FEI weltweit.

### **ÖRV-Zucht(-ordnung)**

12. **In Rz 3 steht „Die ÖRV-Zuchtordnung, welche vom Präsidium des ÖRV in Zusammenarbeit mit den größten Pferdezuchtverbänden der jeweiligen Rasse erarbeitet wurden [...]“.**

**In Rz 7 steht „Der ÖHZV ist mit Abstand der größte Pferdezuchtverband dieser Rasse und bestimmt innerhalb der ÖRV und der FEI gemäß den Vorgaben der ÖRV/FEI das Zuchtziel und das Zuchtprogramm der Haflinger-Pferderasse. Dies ist nach ÖRV- bzw. FEI-Satzung typischerweise den jeweils größten Verbänden gestattet.“**

*Sind die Angaben so zu verstehen, dass der ÖHZV als größter Pferdeverband der Haflinger als einziger Pferdeverband die Zuchtordnung mitbestimmt oder gemeinsam mit den restlichen „größeren“ Haflinger-Pferdeverbänden in Österreich?*

Die in Rn 3 bis 6 des Sachverhalts zitierten §§ 5 bis 7 und 21 der ÖRV-Zuchtordnung sind "horizontale" Bestimmungen der ÖRV-Zuchtordnung. Die ÖRV-Zuchtordnung, die für die Pferdezucht aller Pferderassen in Österreich gilt, wird in Zusammenarbeit mit mehreren Pferdezuchtverbänden erarbeitet, zu denen auch der ÖHZV gehört.

Bei der in Rn 18 zitierten Regelung für Kopfabzeichen handelt es sich hingegen um einen Haflinger-spezifischen Rassenstandard. Die ÖHZV gibt maßgeblich, aber in Zusammenarbeit mit der ÖRV, die Rassestandards, das Zuchtziel und das Zuchtprogramm der Haflinger-Pferderasse vor.

- 13. § 7 der ÖRV-Zuchtordnung ist als „Kann-Bestimmung“ formuliert. Ist es möglich, dass ein Zuchtrichter die Aufnahme eines Tieres in das Herdbuch ablehnt, auch wenn das Tier die in § 7 der ÖRV-Zuchtordnung angeführten Voraussetzungen erfüllt? Gibt es Entscheidungsfristen und besteht die Möglichkeit, eine Entscheidung binnen einer bestimmten Frist zu erzwingen?**

Die Letztentscheidung obliegt den Zuchtrichtern, die sich an § 7 zu orientieren haben, aber maßgeblich den Rassestandards verpflichtet sind.

- 14. Kommt es in jedem Fall zur Aufnahme vom Register ins Herdbuch nach der 4. Generation (Z12) bzw 5. Generation (Z5) oder ist dies an gewisse Faktoren bzw. Ausbleiben dieser geknüpft (gewisse Stirnzeichnungen, gesundheitliche Standards etc)?**

Dies ist nicht zwingend und obliegt den Zuchtrichtern in Letztentscheidung, siehe auch die Antwort zu Frage 13.

- 15. Welche Untersuchungen, Tests und der gleichen werden im Rahmen des Gesundheitszertifikats der Z 11 2. abgedeckt? Betreffen diese nur die aktuelle Gesundheit der Tiere oder auch umfassendere Untersuchungen (z.B Erbgut)?**

Das Gesundheitszertifikat nach den WHVZ-Zuchtregeln gibt Aufschluss über den aktuellen Gesundheitszustand eines Pferdes und umfasst keine DNA-Begutachtung.

- 16. Gibt es Unterschiede in der Gleichwertigkeit zwischen den DNA-Tests und den Gesundheitszertifikaten?**

Siehe Antwort zu Frage 15.

- 17. Mit wie hoher Wahrscheinlichkeit kann ein DNA-Test erblich bedingte Erkrankungen ausschließen?**

Hierzu liegen Ihnen keine Angaben vor.

- 18. Wer ist die zuständige Einrichtung, die die Zulassungsbedingungen für die Zucht Wettbewerbe festlegt?**

Dies ist den jeweiligen Pferdezuchtverbänden, die den Zucht Wettbewerb veranstalten, vorbehalten.

#### **THZV/Kassian Neumair**

- 19. Rz 8: Veräußert Kassian Neumair seine Fohlen auch über die Pferdeverkaufsplattform ehorses.at bzw über das Internet oder vermarktet er diese nur offline?**

Kassian Neumair benutzt alle gängigen Verkaufsformen (siehe auch Frage 5).

#### **WHZV**

- 20. In Rz 11 wird zur Eintragung in das Herdbuch gemäß § 6 WHZV-Zuchtregeln ausgeführt: „Es dürfen nur die folgenden Pferde eingetragen werden: [...] 2. die unter FEI-Kontrolle, Kontrolle nationaler FEI-Dachverbände und anderen anerkannten Herdbüchern gezüchtet werden, wenn mindestens vier Vorfahrgenerationen in der Zuchtbescheinigung lückenlos nachgewiesen werden können, ein Equidenpass und ein Gesundheitszertifikat vom Veterinärarzt vorliegt.“**

In Rz 12 wird zu § 8 WHZV-Zuchtregeln folgendes angeführt: „Nach § 8 der WHZV-Zuchtregeln werden, in das WHZV-Register Pferde ohne Zuchtbescheinigung oder mit einer von der WHZV, FEI oder der nationalen FEI-Dachverbände nicht anerkannten Zuchtbescheinigung nach einer phänotypischen Begutachtung mit positivem Ergebnis durch einen eingetragenen und für die Rasse zugelassenen WHZV-, FEI- oder einem nationalen FEI-Dachverbandszuchtrichter:innen sowie deren Nachfahren eingetragen; ab der vierten Generation werden sie in das Herdbuch übernommen.“

*Unsere Frage in diesem Zusammenhang bezieht sich auf die Eintragung in das Herdbuch. Angenommen es wurde ein Pferd ohne bzw. mit nicht anerkannter Zuchtbescheinigung nach einer phänotypischen Begutachtung mit positivem Ergebnis gemäß § 8 WHZV-Zuchtregeln in das Register eingetragen. Nun haben wir einen Nachfahren dieses Pferdes in der vierten Generation.*

*Sind die Ausführungen im Sachverhalt so zu verstehen, dass dieses Pferd (Anmerkung: Pferd der vierten Generation) direkt gemäß § 8 letzter Satz WHZV-Zuchtregeln in das Herdbuch eingetragen wird, ohne dass ein Equidenpass und ein Gesundheitszertifikat vom Veterinärarzt gemäß § 6 Z 2 WHZV-Zuchtregeln für die Eintragung ins Herdbuch notwendig sind?*

Die Regeln in § 8 letzter Satz der WHZV-Zuchtregeln gelten für einen Registereintrag für alle Pferde komplett ohne Zuchtbescheinigung oder mit einer von der WHZV, FEI oder der nationalen FEI-Dachverbände nicht anerkannten Zuchtbescheinigung. § 6 Z 2 WHZV gilt für Pferde, die unter FEI-Kontrolle, Kontrolle nationaler FEI-Dachverbände und anderen anerkannten Herdbüchern gezüchtet wurden.

**21. Rz 17: Ist der folgende Text eine Behauptung von Felizitas Neuner und Kassian Neumair oder ein Fakt?**

*„Vor allem erschwert dies den Verkauf von Haflingern, die innerhalb der WHZV-Zuchtregeln gezüchtet worden sind an Züchter innerhalb der ÖRV. Aber auch über den Zuchtverkauf an sich können mit ÖRV-Haflingern höhere Gewinne eingefahren werden. § 6.2 der WHZV-Zuchtregeln sehen auch keine minderwertigen Zuchtvorgaben vor, da vor allem das Gesundheitszertifikat vom Veterinärarzt etwaige Krankheiten ausschließen kann. Tiergesundheitliche Risiken bestehen demnach nicht.“*

Dies ist Ihnen nicht bekannt.

**22. Rz 3,5,12,13: Handelt es sich bei § 6 WHZV-Zuchtregeln um das WHZV- oder THZV-Herdbuch? Die Frage rührt daher, weil in zwei Rz (12, 13) jeweils einmal der WHZV und einmal der ZHZV für die Führung des Herdbuchs und des Registers verantwortlich ist. (Rz 12: „WHZV-Register“ / Rz 13: „THZV-Register“)**

**ABER bei ÖRV führen beide Dinge, dh das Herdbuch und das Register die Pferdezüchtverbände (Rz 3 und Rz 5), ergo der ÖHZV; warum ist das bei WHZV/THZV aufgeteilt bzw liegt hier ein (Tipp)fehler vor?**

Jeder Pferdezüchtverband benutzt sein eigenes Herdbuch und Register.

## **Kooperationsabkommen**

**23. Nach Rz 18 des Sachverhalts ist ein Kooperationsabkommen zwischen THZV und ÖRV am 31.12.2022 ausgelaufen und seither nicht mehr erneuert worden. Wie lange war das vorangehende Kooperationsabkommen in Kraft? Gab es vor diesem Abkommen noch weitere Abkommen oder handelte es sich um eine einmalige Kooperation?**

Das Kooperationsabkommen bestand mehrere Jahre. Der ÖRV schließt öfter Kooperationsabkommen mit verbandsfremden Verbänden ab.

**24. Wie lautete der Inhalt des am 31.12.2022 ausgelaufenen Kooperationsabkommens bezüglich Rassenstandards von Haflingern?**

Das Kooperationsabkommen beinhaltete eigenständige Regeln zur gegenseitigen Anerkennung von Rassestandards und Herdbüchern.

**25. Aus welchen Gründen ist das Kooperationsabkommen zwischen dem ÖRV und THZV ausgelaufen? Für welchen Zeitraum wurde dieses Abkommen geschlossen?**

Frage 1 ergibt sich aus dem Sachverhalt, zu Frage 2 siehe die Antwort zu Frage 23.

**26. Rz 18: Bevor das Kooperationsabkommen abgelaufen ist: wie hat sich die Anerkennung der THZV-Pferde damals gestaltet bzw wie hat das Abkommen generell ausgesehen?**

Siehe Antwort zu Frage 24.

**27. Nach Rz 18 des Sachverhalts ist das Kooperationsabkommen zwischen THZV und ÖRV am 31.12.2022 ausgelaufen und seither nicht mehr erneuert worden. Weshalb standen die stärker ausgeprägten Abzeichen der Tiroler Haflinger dem Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zwischen THZV und ÖRV nicht schon in der Vergangenheit entgegen? Welchen (sonstigen) Inhalt haben diese Kooperationseinkommen, neben den Rassestandards?**

Siehe Antwort zu Frage 24; darüber hinaus liegen Ihnen keine Angaben vor.

**28. Werden Kooperationsabkommen von der ÖRV entgeltlich abgeschlossen?**

Nein.

**29. Werden bei Abschluss eines Kooperationsabkommens alle bisher ausgestellten Zuchtbescheinigungen des anderen Vereins von der ÖRV anerkannt oder nur jene, die nach Abschluss des Kooperationsabkommens ausgestellt werden?**

Nur diejenigen während eines aufrechten Kooperationsabkommens.

**30. Der Sachverhalt spricht in Rz 18 von einer Anerkennung verbandsfremder Abstammungsnachweise bei Vorliegen eines Kooperationsabkommens.**

*Wie verhält sich dieses Kooperationsabkommen zu den anderen Anerkennungs-/Eintragungsregelungen gemäß § 5 und § 7 ÖRV-Zuchtordnung? Konkreter formuliert: Ermöglichen solche Kooperationsabkommen die Eintragung in das Herdbuch/Register auch wenn die Voraussetzungen der § 5 und § 7 ÖRV-Zuchtordnung nicht vorliegen?*

Siehe Antwort zu Frage 24.

### **Geldstrafe gegen ÖHZV**

**31. Rz 21 des Sachverhalts ist zu entnehmen, dass über den ÖHZV eine verbandsrechtliche Geldstrafe von EUR 700.000 verhängt wurde. Anhand welcher konkreten Strafzumessungsgründe wurde die Strafhöhe bemessen, da diese – wie sich aus Rz 6**

**des Sachverhalts ergibt – in der Nähe der Höchststrafe von EUR 1 Mio. liegt? Welches Organ des ÖRV hat diese Strafe verhängt und gibt es ein verbandsinternes Rechtsmittel?**

Der Vorstand des ÖRV hat diese Strafe unter Abwägung aller Umstände erlassen. Gegen Geldstrafen gibt es verbandsinterne Widerspruchsmöglichkeiten an den Disziplinarsenat des ÖRV. Weitere Rechtsmittel sind nicht vorgesehen.

- 32. Nach unserem Verständnis des Sachverhalts handelt es sich beim ÖHZV um einen gemeinnützigen Verein, dessen Finanzmittel sich möglicherweise nur aus Mitgliedsbeiträgen speisen. Ist vor diesem Hintergrund die Annahme gerechtfertigt, dass der ÖHZV kaum in der Lage sein wird, die Geldstrafe ohne erhebliche Einschränkungen seiner künftigen Tätigkeit zu bezahlen? Und wurde die Satzungsänderung des ÖHZV überhaupt schon beschlossen?**

Hierzu liegen Ihnen keine Angaben vor; die Antwort zu Frage 2 ergibt sich aus dem Sachverhalt.

- 33. Gibt es Rechtsschutzmöglichkeiten gegen Sanktionen der ÖRV und, falls ja, welche?**

Siehe Antwort zu Frage 31.

### **Aufgabenstellung**

- 34. In Rz 22 steht zur Aufgabenstellung des Antragstellers, dass dieser auch eine mögliche Beteiligung sowie etwaige Anträge/Ansprüche des THZV behandeln soll. In Rz 23 wird hingegen im Rahmen der Aufgabenstellung des Antragsgegners bloß eine Behandlung möglicher Vorwürfe/Argumente des ÖHZV thematisiert.**

*Wir bitten deshalb um Klarstellung/Bestätigung, dass wir im Zuge des Schriftsatzes als Antragsgegner auf mögliche Anträge/Ansprüche des THZV ebenfalls eingehen sollen.*

Bitte verteidigen Sie sich auch gegen mögliche Anträge/Ansprüche des THZV.

- 35. Inwiefern dürfen wir generell Beweismittel dazu erfinden/kreieren? Insbesondere dürfen wir eine 2. Kooperationsvereinbarung dazu dichten?**

Es wurde derzeit kein weiteres Kooperationsabkommen abgeschlossen. Weitere Beweismittel liegen nicht vor und sollen nicht erfunden werden.